

46

CANTONALES ARCHIV ZÜRICH
R 27.48.1757

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Mai 1957.

1654. Baulinien. Mit Eingabe vom 29. März 1957 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Februar 1957 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Brunnenwiesenstrasse in Uster. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 26. Februar 1957 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 12. März 1957 keine Einsprachen ein.

Die Brunnenwiesenstrasse wird nach Erstellung des fehlenden Zwischenstückes eine durchgehende Verbindung zwischen der Gschwader- und der Brunnenstrasse herstellen. Von der Brunnenstrasse bis zur projektierten Daminstrasse beträgt der Baulinienabstand 18 m. Dieses Mass wird im ersten Teil auch für die projektierte Teilstrecke beibehalten, im zweiten Teil auf 17 m herabgesetzt. Bei dem in die Gschwaderstrasse einmündenden bereits erstellten Teilstück erfolgt zur Schonung der neuern Bebauung eine nochmalige Herabsetzung auf 16 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 19. Februar 1957 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Brunnenwiesenstrasse zwischen der Gschwader- und der Brunnenstrasse in Uster wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung je zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 16. Mai 1957.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:



Schuler